

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete und Dezernent Herr Lademann die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen:

Als Voraussetzung für die laut Planfeststellungsbeschluss mögliche Einleitung von 1m³ Regenwasser pro Sekunde in den Glasowbach (Forderung zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes) wurde ein den fachlichen Anforderungen entsprechend ordnungsgemäß unterhaltener Glasowbach benannt. Hierzu hat der Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ 2 Anträge bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zur Durchführung der erforderlichen umfangreichen Entschlammungsmaßnahmen jeweils mit den erforderlichen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen gestellt:

- A) Antrag vom 28.04.2003 – Bescheid der UNB vom 19.12.2005 und
- B) Antrag vom 11.09.2007 für den Abschnitt Zossener Damm bis BAB A 10 des Glasowbaches - Bearbeitung noch nicht abgeschlossen.

Bereits im März/April 2008 und erneut mit der beginnenden Einleitung von Wasser aus der Grundwasserabsenkung („Bauwasser“) der Baustelle BBI ab August 2008 kam es im September/Oktober 2008 zu Überstauungen von Anliegergrundstücken im Bereich der Kleingartenanlage „Grashof e.V.“ in Glasow sowie im Bereich der Bahnhofstraße in Dahlewitz. Beschwerden von Anwohnern wegen zu hoher Wasserstände im Glasowbach, auf Grund von Rückstauerscheinungen durch verzögerten Abfluss und einer Infiltration von Wasser in den oberflächennahen Grundwasserleiter, wurden sowohl bei der Gemeinde Blankenfelde als auch bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreises und dem Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ energisch vorgetragen.

Der Wasser- und Bodenverband forcierte daraufhin zum einen die noch ausstehenden laufenden Unterhaltungsmaßnahmen am Oberlauf des Glasowbaches und beantragte zusätzlich mit Schreiben vom 01.09.2008 eine Ausnahmegenehmigung für Beräumungsarbeiten am Unterlauf des Blankenfelder Fließes, Gewässerabschnitt von der Brücke der BAB A 10 in nördlicher Richtung bis zum Bereich der offenen Wasserfläche im ehemaligen Blankenfelder See. Dieses Anliegen wurde von der UWB ausdrücklich gefordert und die umgehende wasserrechtliche Anordnung dieser Unterhaltungsmaßnahmen, wegen Gefahr im Verzug, angedroht.

Mit erforderlichen Nebenbestimmungen erfolgte die Einvernehmensklärung der UNB mit Bescheid vom 10.09.2008. Die beantragten Maßnahmen wurden auf Grund der Einordnung sowohl als ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung als auch als Maßnahme, die der Gefahrenabwehr dient, genehmigt. Die Arbeiten wurden durch den Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ ausgeführt.

Zu Frage 1:

Die Maßnahme wurde im Einvernehmen mit der UNB durch den Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ ausgeführt. Es handelte sich um eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung am Blankenfelder Fließ. Sie kann nicht als Umweltfrevel eingeordnet werden.

Zu Frage 2:

Der Wasser- und Bodenverband „Dahme – Notte“ wird gemäß einer der Nebenbestimmungen aus dem Bescheid der UNB vom 10.09.2008 eine Stützschwelle (Staustufe) am Südenende des ehemaligen Blankenfelder Sees errichten. Derzeit finden Erörterungen zur genauen Lage, Ausführung und Stauhöhe mit den betroffenen Behörden statt. Ein entsprechender Genehmigungsantrag liegt bei der UWB vor. Die Maßnahme soll noch im ersten Quartal 2009 ausgeführt werden. Damit ist die FFH-Verträglichkeit der erfolgten Unterhaltung sichergestellt.